

ENTWURF

Gebührensatzung für die kunst galerie fürth (Städtische Galerie)

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. d. Bek. vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 322) folgende Satzung:

§ 1 – Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Galerie (kunst galerie fürth) werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Entstehen durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben der Benutzungsgebühr (Eintritt) zu entrichten.

§ 2 – Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind Personen, die die städtische Galerie nutzen.

§ 3 – Entstehen und Fälligkeit

1. Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren entstehen bei Inanspruchnahme der Leistung.
2. Sämtliche Gebühren und Auslagen sind bei ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.
3. Die jeweils geltenden Gebühren werden durch deutlich sichtbaren Aushang bekanntgegeben.

§ 4 – Gebührenhöhe

1. Für die Besichtigung der Wechselausstellungen der städtischen Galerie werden folgende Eintrittspreise (pro Person) erhoben:
Erwachsene € 2,00
Gruppen (ab 10 Personen) oder Schulklassen mit Lehrkraft,
(Streichung: Kinder ab...) Schüler / Kinder ab dem 12. Lebensjahr,
Jugendliche, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfeempfänger (mit Ausweis) € 1,00
2. Der Zuschlag auf den Eintrittspreis **bei jeglicher** Führung beträgt bei Einzelpersonen und Gruppen **(pro Person)** € 1,00
3. **Bei kunstpädagogischen Angeboten beträgt die Gebühr pro Kind (vorbehaltlich Materialgeld) inklusive Eintritt** € 3,00
4. Bei besonderen Anlässen können die Eintrittspreise ermäßigt oder ausgesetzt werden.

§ 5 – Besondere Ausstellungen und Sonderaktionen

1. Für besonders kostenaufwendige Ausstellungen oder für zusätzliche Veranstaltungen im Rahmen von Ausstellungen (Vorträge, andere künstlerische Darbietungen u.ä.m.) kann die städtische Galerie eine höhere Gebühr / einen Aufschlag festsetzen.

ENTWURF

2. Für Sonderaktionen oder für Verbundkarten mit anderen Kultureinrichtungen kann von den o.g. Gebühren abgewichen oder zeitlich befristet freier Eintritt gewährt werden.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Bei Inkrafttreten einer städtischen Satzung über Freien Eintritt tritt § 4.4 außer Kraft.

Stand: 24.6.2010